Verein fair-fish
Burgstrasse 107, CH-8408 Winterthur
Büro Deutschland: Postfach 630127 · D-10266 Berlin
Büro Österreich: Luigi-Kasimir-Gasse 30 · A-8045 Graz
www.fair-fish.net

Richtlinien fair-fish für die Fischzucht

Ziel

fair-fish will artgerechte, tier- und umweltfreundliche Fischzuchten fördern. Massgebend dafür, ob die Bedürfnisse der Fische erfüllt werden, ist der Vergleich mit dem in der Natur zu beobachtenden Verhalten auf dem Stand der Erfahrung und der Erkenntnisse von Physiologie und Ethologie.
Ziel ist eine rücksichtsvolle Produktion von Speisefischen als Alternative zu fragwürdigeren Produktionen von tierischem Eiweiss (intensive Nutztierhaltung auf dem Land; Ausfischung der Meere; hochintensive Fischzuchten). Der Input von tierischen Proteinen, zugekaufter Nachzucht, künstlicher Belüftung und chemisch-synthetischen Hilfsstoffen sowie das Handling von Fischen soll schrittweise reduziert werden.
Gemeinsam mit seinen Partnern sucht fair-fish laufend nach Verbesserungen zur Erreichung dieses Ziels und ergänzt die Vorschriften nach dem jeweiligen Stand von Praxis und Wissenschaft.

1. Fischarten

1.1 Die Zulassung von Fischarten für die Zucht richtet sich grundsätzlich nach deren Eignung
- für die hiesigen klimatischen Verhältnisse,
- für die Haltung in Becken, Fliesskanälen, Netzgehegen oder Teichen,
- für eine möglichst schonende Reproduktion
- sowie nach der Verfügbarkeit von nachhaltig produzierbarem, artgemässem Futter.

1.2 Details regelt die Weisung über zugelassene Fischarten und deren Herkunft.

2. Aufzucht und Herkunft

2.1 Der Lizenznehmer produziert die erforderliche Nachzucht selber.
Soweit dies nicht möglich ist, wird der Zukauf im Rahmen der Weisung über zugelassene Fischarten und deren Herkunft gestattet.

2.2 Zugekaufte Fische müssen mindestens die letzten zwei Drittel ihres Lebens auf dem Betrieb des Lizenznehmers und nach den Bestimmungen von fair-fish verbracht haben.

2.3 Verboten sind:
- die gentechnische Manipulation und der Einsatz von genmanipulierten Fischen,
- die Produktion polyploider Fische,

- die hormonelle Geschlechtsumwandlung und
- die hormonelle Behandlung zur Erzielung der Geschlechtsreife.

3. Anlagen, Umwelt, Wasserqualität

3.1 Die Anlagen sind in die gegebene Landschaft einzupassen und dürfen zu keinem einschneidenden Wandel in der kleinräumigen Struktur führen.

3.2 Durch Standortwahl oder andere Massnahmen müssen Verunreinigungen durch Industrie, Gewerbe, intensive Landwirtschaft oder Weidewirtschaft verhindert werden.

3.3 Form und Umgebung der Anlagen sind so zu wählen, dass eine gleichmässige Verteilung des Futters und eine gute Durchmischung des Wassers gewährleistet sind.

3.4 Wenn der natürliche Sauerstoffgehalt des Zuflusses nicht genügt, ist der Einlauf – allenfalls mit mechanischen Mitteln – so zu gestalten, dass das Wasser möglichst viel Sauerstoff aufnehmen kann. Mechanische Belüftungsmassnahmen in den Becken selbst sind nur in Zeiten tiefer Sauerstoffwerte (Sommernächte), aber nicht dauerhaft erlaubt.
Alle übrigen Massnahmen zur künstlichen Belüftung sind verboten.

4. Messungen

4.1 Der Betrieb misst regelmässig mindestens Wassertemperatur und Sauerstoffgehalt.

4.2 Mindestens zweimal jährlich lässt sich der Betrieb auf Seuchen, pH-Wert und Bakterien kontrollieren.

4.3 Alle gemessenen Werte und alle Befunde sind laufend im Zuchtjournal einzutragen.

5. Besatzdichte und Haltungssystem

5.1 Die Besatzdichte darf Wohlbefinden und Gesundheit der Fische nicht beeinträchtigen und darf keine unnatürliche Schwarmbildung erzwingen. Grundsätzlich darf die Besatzdichte 20 kg/m3 nie übersteigen. Höhere Besatzdichten können von fair-fish nur im Einzelfall bewilligt werden und nur, wenn ethologische Untersuchungen dies als unbedenklich erscheinen lassen.

5.2 Die Anlagen sind so zu gestalten, dass die Fische sich ihrer Art gemäss verhalten können, insbesondere in Bezug auf ihr natürliches Sozialverhalten, auf Rückzug vor Strömung, Licht und andern Fischen und auf die Nahrungsaufnahme. Die Anlagen sind gemäss der Weisung über die Strukturierung einzurichten.

5.3 In nicht strukturierten Anlagen oder Anlagenteilen darf die Besatzdichte 10 kg/m3 nie übersteigen.

5.4 Fische verschiedener Arten oder Grössen dürfen nur dann im selben Anlagenteil gehalten werden, wenn Aggressionen mit Sicherheit ausgeschlossen werden können.

5.5 Das Verhalten der Fische ist täglich zu beobachten. Auffällige Beobachtungen sind im Zuchtjournal festzuhalten.

6. Futter

6.1 Futterbestandteile auf der Basis von Fischfang dürfen auf dem betreffenden Betrieb eine Fish in : Fish out Ratio (FIFO) von 0.2 : 1.0 nicht überschreiten. Das heisst, für die Gewinnung von 1 kg Zuchtfisch (Lebendgewicht) dürfen

höchstens 200 Gramm Wildfisch (Lebendgewicht) eingesetzt werden.
Nicht in die FIFO-Berechnung einbezogen werden:

a) Fischmehl und Fischöl, welche nachweislich aus Schlachtnebenprodukten von Zuchtfischen hergestellt wurden, aber bis höchstens zu jener Menge, welche aus den vom betreffenden Betrieb zur Verfügung gestellten Schlachtnebenprodukten hergestellt werden kann.
b) Fischmehl und Fischöl, welche aus folgenden Quellen stammen und zusammen maximal 30% des vom betreffenden Betrieb eingesetzten Fischmehls und Fischöls ausmachen:
   - Schlachtnebenprodukten von Fischen
   - Verwertung von nicht marktfähigen Fischen aus zertifiziert nachhaltiger Fischerei
   - Verwertung von nicht marktfähigen Fischen, welche auf Anordnung der zuständigen Fischereibehörde zur Erhaltung des Gleichgewichts in Gewässern abgefischt werden mussten

6.2 Als Fischmehl und Fischöl sind, soweit verfügbar, Produkte mit fair-fish-Label oder mit einem andern Gütesiegel (Bio, MSC, Friend of the Sea) einzusetzen.

6.3 Beim Einsatz von Fischmehl und Fischöl ist darauf zu achten, dass sie nicht von der selben Fischart stammen, die damit gefüttert wird.

7. Hygiene und Tiergesundheit

7.1 Jeder Anlagenteil ist bei Bedarf zu reinigen, mindestens aber nach jeder Abfischung zu entleeren und gründlich zu reinigen.

7.2 Die Fische sind stetig auf Krankheitszeichen (Pilzbefall, Kiemenschwellungen, usw.) sowie auf Anzeichen für zu hohe Besatzdichte und Stress (Flossenverkürzungen, abnormales Verhalten, Verletzungen, usw.) zu beobachten.

7.3 Krankheiten sind durch Prophylaxe (Wasserqualität, Hygiene, Besatzdichte) zu verhindern. Chemotherapeutische Behandlungen werden erst nach Rücksprache mit einem fischkundigen Tierarzt oder dem Zentrum für Fisch- und Wildtiermedizin der Uni Bern vorgenommen. Chemotherapeutisch behandelte Fische dürfen als Speisefische erst dann in Verkehr gebracht werden, wenn der Nachweis der Rückstandsfreiheit erbracht ist.

7.4 Zur Desinfektion von Anlagen und Geräten sowie zur Prophylaxe dürfen ausschliesslich die von der Bio Suisse zugelassenen Hilfsstoffe eingesetzt werden.

8. Handling

8.1 Das Handling von Fischen ist auf das absolute Minimum zu beschränken. Kein Fisch darf mehr als dreimal in seinem Leben sortiert werden. Elterntiere dürfen maximal zweimal pro Laichperiode zur Probe und einmal für das Streifen aus dem Wasser genommen werden.

8.2 Schonendes Handling durch gut ausgebildetes Personal und mit geeigneten Geräten ist oberstes Gebot. Falls die Fische dem Wasser entnommen werden müssen, sind sie in kleinen Gruppen mit Netzen einzufangen und ohne Hast an Land zu holen.
Die Verweildauer ausserhalb des Wassers ist auf das unabdingbare Minimum zu beschränken; während dieser Zeitspanne müssen die Fische und alle sie berührenden Oberflächen und Geräte stets feucht gehalten werden.

9. Betäubung, Tötung, Schlachtung

9.1 Das Betäuben der Fische ist vor der Schlachtung vorgeschrieben, für das Streifen zur Gewinnung der Geschlechtsprodukte erlaubt, für andere Zwecke verboten.

9.2 Gründliche Vorbereitung und genügend und gut instruiertes Personal sind unerlässlich.

9.3 Die Fische werden gemäss 8.2 eingefangen.

9.4 Jeder Fisch wird unmittelbar nach der Entnahme aus dem Wasser betäubt und getötet, um ihm ein langes Leiden zu ersparen. Das Erstickenlassen der Fische ist verboten.

9.5 Die Details regelt die Weisung über das Töten.

10. Hälterung und Lebendverkauf

10.1 Gefangene Fische der vertraglich vereinbarten Arten werden nur gehältert
- in einer von fair-fish anerkannten Einrichtung
- für den Lebendverkauf an Abnehmer gemäss Art. 10.2
- für die Direktvermarktung auf dem Betrieb an Endverbraucher
- bei Fischarten, deren Fleisch sich (unabhängig von der Saison) nur für den menschlichen Verzehr eignet, wenn die Fische sich vor der Schlachtung einige Tage in frischem Wasser aufhalten und wenn der Mangel nicht mit anderen, die Tiere weniger belastenden Massnahmen behoben werden kann.

10.2 Gefangene Fische werden nur lebend verkauft
- an Gastro-Betriebe mit einem von fair-fish akzeptierten Aquarium, wobei der Lizenznehmer die Einhaltung der fair-fish-Richtlinien beim Käufer sicherstellt
- zu Besatz-, Hege- und Zuchtzwecken.

10.3 Lebende Fische werden nur transportiert
- bei Verkauf an Gastro-Betriebe mit einem von fair-fish akzeptierten Aquarium
- bei Zukauf oder Verkauf von Jungfischen bis zu einem Alter von höchstens einem Drittel ihrer Lebenszeit.

10.4 Hälterungseinrichtungen und Aquarien müssen auf die Bedürfnisse der Fische Rücksicht nehmen, insbesondere in Bezug auf Frischwasser, Besatzdichte, Rückzugsmöglichkeiten, Sozialverhalten und Schutz vor Licht, Lärm und Hektik.

10.5 Die Details sind in den Weisungen über Hälterung und Lebendtransport geregelt.

11. Aufzeichnungen

11.1 Der Lizenznehmer führt für alle Fische der vertraglich vereinbarten Arten ein Zuchtjournal (oder nach Datum sortierte Belege) über:
- Datum, Herkunft, Art, Zahl und Gewicht des Besatzes jedes Anlagenteils
- Datum und Messwerte und Befunde gemäss Art. 4.1
- Datum der Sortiervorgänge in jedem Anlagenteil
- Datum der Streifungen (inkl. der Probenamen)
- Datum und Art auffälliger Beobachtungen (Verhalten, Krankheitsmerkmale, usw.)
- Datum und Art von medikamentösen Massnahmen
- Datum, Anzahl und Grund der Abgänge pro Anlagenteil
- Datum, Anzahl und Gewicht der gefangenen und geschlachteten Fische pro Anlagenteil

11.2 Er hält in seinen Lieferbelegen für Fische der vertraglich vereinbarten Arten fest: Datum, Fischart, Gewicht, Verarbeitungsart (lebend, ausgenommen, filetiert, geräucht) und Käufer.
Er kann von fair-fish entsprechende Lieferscheine zum Selbstkostenpreis beziehen.
Für Direktvermarktung ab Betrieb an Endverbraucher genügt 1 Pauschalbeleg pro Tag.

11.3 Rechnungsbelege über zugekaufte Fische der vertraglich vereinbarten Arten enthalten: Datum, Herkunft, Art, Zahl und Alter oder Gewicht der Fische.

11.4 Er hält alle oben genannten Aufzeichnungen täglich aktuell und legt sie bei Kontrolle vor.

12. Weiterentwicklung

Im Sinne der gemeinsamen Weiterentwicklung bleiben weitergehende Vorschriften für eine spätere Fassung dieser Richtlinien ausdrücklich vorbehalten.

13. Bestandteile dieser Richtlinien

Als integrierende Bestandteile dieser Richtlinien gelten in ihrer jeweils aktuellsten schriftlichen
Fassung:

- Weisung über die zulässigen Fischarten (im Anhang)
- Liste der vertraglich vereinbarten Fischarten
- Weisung über die Strukturierung der Anlagen (in Anhang)
- Weisung über die Tötung (im Anhang)
- Weisung über die Hälterung (im Anhang)
- Weisung über den Lebendtransport (im Anhang)
- die von fair-fish akzeptierten Lieferanten von Jungfischen und Fischeiern
- das Zuchtjournal mit allen Eintragungen des Betriebsleiters
- Liste der Bio Suisse über Hilfsstoffe für die Fischzucht

Sonderregelung für Biobetriebe

Von der Bio Suisse oder einem Verband mit gleichwertigen Fischzucht-Bestimmungen anerkannte Fischzuchten können unter folgenden Voraussetzungen einen fair-fish-Lizenzvertrag beantragen:

1. Entweder verpflichtet sich der Betrieb gegenüber fair-fish, keine schlachtreifen Fische lebend zu transportieren und den neusten Kontrollbericht der zuständigen Inspektionsstelle in Kopie jeweils umgehend an fair-fish zu senden (keine zusätzliche Betriebskontrolle);
2. Oder der Betrieb unterstellt sich auf eigene Kosten der fair-fish-Kontrolle über Lebendtransport und Hälterung von schlachtreifen Fischen, welche sich auch auf dessen Abnehmer von lebenden Fischen erstreckt. Er verpflichtet sich, den neusten Kontrollbericht der zuständigen Inspektionsstelle in Kopie jeweils umgehend an fair-fish zu senden.
3. In jedem Fall erfüllt der Betrieb die fair-fish-Fütterungsvorschriften gemäss Punkt 6.
4. Die fair-fish-Lizenzgebühr wird nur für unter dem Label fair-fish vermarktete Fische geschuldet.

Weisung fair-fish über
zugelassene Fischarten und deren Herkunft für die Zucht

1. Derzeit kann fair-fish Cypriniden, Forellen, Saiblinge und Egli zulassen.
2. Bei Netzgehegen sind zudem nur die im betreffenden Gewässer heimischen Unterarten zugelassen.
3. Der Zukauf von Jungfischen oder Fischeiern der vertraglich vereinbarten Arten ist gestattet:
   - aus andern Lizenzbetrieben,
   - von andern Zuchtbetrieben, die von fair-fish anerkannt werden,
   - solange fair-fish keine Zuchtbetriebe speziell anerkannt hat, oder wenn diese einmal nachweislich nicht liefern können, ist der Zukauf aus Schweizer Zuchtbetrieben gestattet.

Weisung fair-fish über
die Strukturierung der Anlagen für die Zucht

1. Becken und Fliesskanäle sind zu strukturieren
   - entweder durch ins Wasser gehängte Blenden, welche den Boden nicht berühren und zur Reinigung leicht entfernt werden können
   - oder durch Naturboden und Gewährung von Unterschlüpfen zwischen Boden und Seitenwänden
2. Netzgehege sind durch geeignete Massnahmen zu strukturieren.
3. Einrichtungen zur Strukturierung können unterbleiben in Anlagenteilen, in welchen die Besatzdichte 10 kg/m3 nie übersteigt und welche den Fischen durch entsprechende Wassertiefe ein Ausweichen in verschiedene Wasserschichten ermöglichen.
4. In biotopartigen Erdteichen genügt die eigene Flora, sofern sie nach jeder Trockenlegung neu angelegt wird. Andernfalls sind Erdteiche wie Becken zu strukturieren.
5. Die Umgebung der Anlagen muss so gestaltet sein, dass die Fische genügend beschattete Wasserzonen aufsuchen können. Nötigenfalls werden Sonnensegel u. ä. eingesetzt.
6. Der Schutz der Fische vor fischfressenden Tieren ist sicherzustellen.

Weisung fair-fish über
Betäubung und Tötung vor dem Schlachten

1. Fische gelten als betäubt,
   - durch einen gezielten Schlag (Stock, Bootskante) auf die obere Augengegend, oder
   - durch Einleitung von elektrischem Gleichstrom ins Wasser oder
   - durch Beigabe von Nelkenöl ins Wasser.

   1.b Wird der Fisch durch Angeln gefangen, muss der Fisch zuerst betäubt werden, bevor er von der Angel gelöst wird.

2. Fische geltend als getötet
   - durch Ausnehmen sofort nach der Betäubung oder
   - durch Entbluten des Herzens.

2.b Kann ein Anwender den wissenschaftlichen Nachweis erbringen, dass eine bestimmte Betäubungsmassnahme noch unter der Betäubung zum Tod führt, und kann er die Standardisierbarkeit und Kontrollierbarkeit dieser Massnahme belegen, so kann fair-fish die betreffende Massnahme als Betäubungs- und zugleich Tötungsmassnahme anerkennen. Ohne derartige Anerkennung sind in jedem Fall zwei separate Massnahmen anzuwenden: eine zur Betäubung und eine zweite, unmittelbar nachfolgende zur Töung.

3. Die Tötung muss abgeschlossen sein, solange die Betäubung wirksam ist.

Weisung fair-fish über die Hälterung

1. Hälterungsbecken und Aquarien dürfen nicht an Orten installiert werden, welche die Fische durch Lärm, Licht oder heftige Bewegungen erschrecken. Aquarien dürfen nur eine durchsichtige Seite aufweisen. Sofern sie durch natürliches oder künstliches Licht beleuchtet werden, muss mindestens die Hälfte ihres Inhalts ständig beschattet sein.
2. Die Besatzdichte in Hälterungsbecken und Aquarien darf 10 kg/m3 nie übersteigen.
3. Fische verschiedener Arten oder Grössen dürfen nur dann im selben Becken oder Aquarium gehältert werden, wenn Aggressionen mit Sicherheit ausgeschlossen werden können.
4. Verletzte oder kranke Fische dürfen nicht gehältert werden und sind sofort zu töten.
5. Für die Berufsfischerei gelten folgende zwei Ausnahmen: Im Fischkasten auf dem Boot können verschiedene Arten ohne Trennung gehältert werden. Die Beschränkung der Besatzdichte gilt nicht für gefangene Laichfische.

Weisung fair-fish über den Lebendtransport

1. Länger als 10 Stunden darf kein Fisch transportiert werden.
2. Es müssen alle notwendigen Massnahmen vorgekehrt werden, welche Sauerstoffgehalt und Temperatur des Wassers innerhalb der tolerierbaren Werte halten. Zur Sicherheit sind die Werte während des Transports zu kontrollieren.
3. Der Sauerstoffgehalt darf nicht unter folgende Werte sinken:
   - 5 mg/l bei Salmoniden
   - 4 mg/l bei Cypriniden, Aalen, Hechten
4. Die Wassertemperatur darf 15 °C nicht übersteigen.
5. Beim Transport soll die Besatzdichte betragen:
   200 kg/m3 bei Salmoniden (1:5)
   1000 kg/m3 bei Cypriniden (1:1)
6. Fische verschiedener Arten dürfen nicht im selben Behälter transportiert werden.
7. Vor jedem Wechsel des Beckens oder des Wassers muss sichergestellt werden, dass die dem Fisch zugemutete Temperaturdifferenz keinesfalls 3°C übersteigt.